

Informationen zu Schweigepflicht und Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg sind als Diplom- bzw. Master-Psycholog*innen nach §203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung ist grundsätzlich freiwillig, kostenfrei und vertraulich.

Dokumentation der Beratung:

Wir fertigen über Unterrichtsbeobachtungen, testpsychologische Untersuchungen und Gespräche Notizen an, die wir in unserem elektronischen Dokumentationsprogramm speichern. Diese Dokumentationen können nur von den zur besonderen Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle eingesehen werden. Die Dokumentation gewährleistet, dass die Beratung bei einem Wechsel der Zuständigkeit oder im Krankheitsfall möglichst nahtlos fortgesetzt werden kann. Nach Abschluss eines Beratungsprozesses werden diese Informationen bis zu 5 Jahre aufbewahrt, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei Wiederaufnahme einer Beratung auf wichtige Informationen zurückgreifen und einen neuen Beratungsprozess darauf aufbauen zu können. Wenn Sie die frühere Vernichtung der Dokumentationen wünschen, ist dies jederzeit möglich. Sie können auch eine anonymisierte Beratung erhalten. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitergabe von Informationen zur Beratung:

Um schulpsychologisch wirksam zu werden, bedarf es in aller Regel eines Informationsaustausches zwischen Eltern/Schüler*innen, Schule und Schulpsycholog*in. Die Schulpsycholog*innen wirken daher grundsätzlich darauf hin, die Kommunikation zwischen diesen Beteiligten möglichst transparent zu gestalten. Selbstverständlich achten wir aber besonders darauf, wenn Eltern und/oder Lehrkräfte Informationen über die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung und Inhalte der Beratung vertraulich behandelt wissen wollen. Daher klären wir von Beginn der Kontaktaufnahme an kontinuierlich, welche Informationen weitergegeben werden sollen und dürfen. Hier verlassen wir uns auf das jeweilige mündlich erteilte Einverständnis und die mündlichen Absprachen im Beratungsprozess.

Eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht muss darüber hinaus aber unbedingt dann erfolgen, wenn Ergebnisse aus testpsychologischen Untersuchungen oder Erkenntnisse aus der Beratung für weitergehende Zwecke verwendet werden sollen, wie z.B. Aufnahme in die schuleigenen sogenannten DeIF-Akten, Verwendung in AO-SF-Gutachten, Verwertung im Kontext kinder- und jugendpsychiatrischer oder ärztlicher Diagnosen und Behandlungen, Weitergabe von Informationen an Jugendamt oder Erziehungsberatungsstelle, etc.

Besonderheit im Kontext von Kinderwohlgefährdung:

Nach § 4 KKG sind u.a. auch Berufspsycholog*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigte Hilfen in Anspruch nehmen. In Ausnahmefällen, wenn die Abwendung einer Gefährdung durch diese Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, sind auch Psycholog*innen befugt, das Jugendamt zu informieren. Darüber werden die Personensorgeberechtigten aber vorab informiert.